

SATZUNG

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen a.H.

am ...

die Satzung zum **Bebauungsplan „Riedäcker Höhen“** beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Textteil
2. Zeichnerischer Teil vom 04. September 2018
- 2.1 Straßen- und Baugrenzenplan mit Begrünung 17.47/1 (Maßstab 1:500)

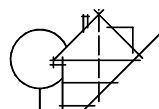
Als Anlagen sind beigefügt:

3. Begründung
- 3.1 Anlage zur Begründung – Umweltbericht zum BBP
4. Pflanzlisten
5. Übersichtsplan (Maßstab 1:2000)
6. Schemaschnitt Mulden- Rigolenversickerung (öffentlich) (Maßstab 1:50)
7. Technisches Merkblatt Mehrsparteneinführung (Hausanschlüsse)

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Riedäcker Höhen“ Ortsteil Hohentengen (§1, Ziffer 2).



§ 3

Festsetzungen des B B P

A Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Riedäcker - Höhen" wird aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen festgesetzt:

1. §§ 1 – 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) letzte Änderung mit Wirkung vom 05.01.2018 (BGBl. I S. 2193).
2. §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 BauNVO).
3. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) letzte Änderung vom 04.05.2017 S.1057.
4. §2, § 3 Abs. 1, §§ 5, 6, 8, 10, 11, 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGBl. I S. 358 ber. S. 416) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. I S. 581) in der derzeit geltenden Fassung.

B Planungsrechtliche Festsetzungen, Erschließungsmaßnahmen

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

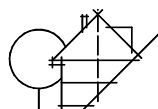
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als **Gewerbegebiet (GE)** gemäß § 8 der BauNVO festgesetzt.

1.2 Ausschluss

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Läden des Lebensmittel - Einzelhandels für den täglichen Bedarf ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr.3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben für den Verkauf an letzte Verbraucher wenn sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche dem restlichen Betrieb in ihrer Größe wesentlich untergeordnet ist. Als „untergeordnet“ gilt eine Fläche in diesem Zusammenhang, wenn sie maximal 10 % der Geschossfläche der Betriebe, oder maximal 200 m² Verkaufsfläche nicht überschreitet.



2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Trauf- und Firsthöhen der Gebäude.

2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Die Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Planeintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

2.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

2.2.3 Die Firsthöhen, bzw. die oberste Dachbegrenzungskante darf den im zeichnerischen Teil angegebenen maximalen Höchstwert von 392,00 m ü. NN nicht überschreiten.

2.2.4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe ab OK Gelände ist auf 12,00 m zu begrenzen.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise

3.1.1 Für das Planungsgebiet gilt entsprechend den Möglichkeiten von § 22, Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise.

3.1.2 Innerhalb der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass für Einzelgebäude die Maximallänge von 50 m entsprechend den betrieblichen Erfordernissen überschritten werden darf.

3.1.3 Im zeichnerischen Teil sind die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

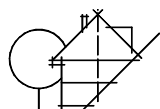
3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

3.2.1 Innerhalb der durch planlichen Eintrag festgelegten äußeren Baugrenzen sind die überbaubaren Grundstücksflächen ungeteilt zusammengefasst.

3.2.2 Je nach Grundstückseinteilung gelten unverändert die Höchstwerte der LBO für Grenz- und Gebäudeabstände, soweit im Einzelfall nicht gewerbepolizeilich anderweitige, darüberhinausgehende Vorschriften zu beachten sind.

3.2.3 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird gemäß § 23, Abs. 5 BauNVO dahingehend eingeschränkt, dass dort keine oberirdischen Gebäude im Sinne von § 2, Abs. 2 LBO zugelassen sind.

3.2.4 Offene Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze sowie Garagen im Sinne von § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Des Weiteren gilt die LBO.



- 3.2.5 Entlang der Hauptstraße L161 ist durch Planeintrag eine Abstandsfläche festgesetzt, innerhalb jegliche bauliche Nutzung untersagt ist.
- 3.2.6 Die im Plan eingetragenen Naturschutzflächen und FFH - Flächen dürfen durch angrenzende Baumaßnahmen nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden.

4. Ein- und Ausfahrten

- 4.1.1 Die Grundstücke werden über die bereits vorhandene Zufahrt in Verlängerung der Gewerbestraße (Äußeres Ensfeld II) nach dem Wendekreis verkehrstechnisch angeschlossen. In östlicher Richtung erfolgt eine Anbindung an die L161, die jedoch nur als Einbahnstraße zum Verlassen des Gewerbegebietes konzipiert wird.
- 4.1.2 Die Grundstückszufahrten sind nicht explizit ausgewiesen. Liegt eine Zufahrt im Bereich einer Rigole muss die Breite dieser Zufahrt auf ein Minimum reduziert werden. Rigolen dürfen im Bereich eines Grundstücks für nur jeweils eine Zufahrt unterbrochen werden.

5. Maßnahmen zur Begrünung

5.1 Grünplanerische Festsetzungen

- A1: Private Grünflächen (Gärten) Umwandlung von Ackerland/ Grünlandeinsaat in private Grünflächen (Gärten).
- A2: Feldhecke Erweiterung der bestehenden Feldhecke.
- A3: Magerwiese Entwicklung einer Magerwiese aus Ackerland/ Grünlandeinsaat.
- A4: Baumpflanzung Pflanzung von 26 Bäumen innerhalb des B-Plangebietes
- E1: Magerwiese Umwandlung von Intensivgrünland in eine Magerwiese Flst.Nr. 324/1.

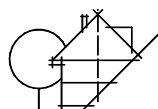
5.2 Zur äußeren Eingrünung, sowie zur inneren Durchgrünung und Gestaltung des Planungsgebietes sind durch Planeintrag Pflanzgebote für Bäume nach Pflanzliste A1 (Anhang 4.) festgesetzt. Die Einzelstandorte können bei zwingenden Gründen bis zu 10 m verschoben werden.

5.3 Zusätzlich zu den im Plan eingetragenen Bäumen sind je 1.000 m² Grundstücksfläche 2 Bäume oder Baumgruppen nach Standortwahl der Bauherrschaft zu pflanzen.

5.4 Es sind nur einheimische Sträucher, Laubgehölze und Laubbäume zulässig. Die Auswahl der Laubbäume sollte sich nur auf großwüchsige Arten wie Eschen, Spitzahorne, Linden, Ulmen, Ahorn, Baumweiden und Walnuss beschränken (siehe Anlage 4., Pflanzliste A1).

5.5 Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahmen herzustellen.

5.6 Sämtliche im Nachbarrecht geforderten Mindestabstände der Bepflanzungen zu privaten Angrenzern sind einzuhalten.



5.7 Die im Bebauungsplan geforderten Anpflanzungen sind dauernd zu pflegen und zu erhalten.

5.8 Die Entnahme von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Zur Gewährleistung dieser Sachverhalte erfolgen die Rodungsarbeiten in Abstimmung mit einem Gutachter vor Ort. Vor den Rodungsarbeiten sind die Gehölze nach Nestern und Nisthöhlen abzusuchen.

6. Erschließung

6.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 9 – 11 BauGB

6.1.1 Die vorgesehene Erschließungsstraße wird vom Anschluss Gewerbegebiet Ensfeld II in der Mitte des Baugebietes nach Osten an die L161 angebunden. Für die Erschließung des westlichen Bereiches wird die Straße parallel entlang der oberen Planungsgebietsgrenze weiter geführt; in deren Mitte ist eine Wendemöglichkeit in Form eines rechtwinkligen Kreuzungsknotens vorhanden. Bei einer zukünftigen Erweiterung des Gewerbegebietes soll diese Straße als Ringstraße fortgeführt werden.

6.1.2 Die Sichtflächen der Anfahr- und Annäherungsdreiecke (siehe Eintragung im zeichnerischen Teil) sind von jeder Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung oder sonstiger Nutzung über 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der betreffenden Straße freizuhalten.

6.1.3 Wasserversorgung, sowie Schmutzwasserentsorgung erfolgen über die vorhandenen Leitungen in der Gewerbestraße.

6.2 Oberflächenwasser § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

6.2.1 Das anfallende Oberflächenwasser der Erschließungsstraße wird in der ausgewiesenen öffentlichen Versickerungsfläche (Muldenrigolen) gesammelt und versickert.

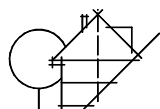
6.2.2 Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser (z.B. auf befestigten Zugängen, Dachflächen, Drainagen) muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Das Oberflächenwasser darf nicht unmittelbar in den Untergrund eingeleitet, sondern muss über eine begrünte Erdmulde zur Versickerung gebracht werden. Der Überlauf der Versickerungsmulde darf an den öffentlichen Entwässerungskanal angeschlossen werden.

6.2.3 Die Befestigung von Freiflächen durch Garagenzufahrten, Stellflächen, Vorplätze, Terrassen und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Drainpflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) festgesetzt.

6.2.4 Garagenzufahrten, Stellflächen, Vorplätze und Terrassen sind wasserdurchlässig anzulegen.

6.3 Freileitungen

Freileitungen zum Zwecke der Baugebietserschließung sind unzulässig.



C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§74 LBO)

1. Gestaltung der Bauten

1.1 Gebäude

Durch die Gebäudegruppierungen und Anordnung der Anlagen auf dem Grundstück ist ein möglichst ruhiges Gesamtbild anzustreben. Dabei sind Nebenanlagen, wo immer möglich, nicht als Einzelbaukörper zu errichten, sondern an die Hauptgebäude anzugliedern oder dort einzubauen.

1.2 Dachformen

Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Winkel- und Walmdächer.

1.3 Dachneigung

Die zulässigen Dachneigungen betragen 0° - 25° . Die Dachformen sind möglichst ruhig zu halten.

1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig. Die in 1.3 festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für die Dachaufbauten. Als Dachaufbauten sind Dachgaupen als stehende Gaupen, als Spitzgaupen oder als Schleppgaupen zugelassen. Die Gesamtbreite der Gaupen darf ein Drittel der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten; die Ansichtsbreite der Einzelgaupe ist jeweils auf 3,50 m begrenzt. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00 m, der Abstand zwischen den Gaupen mindestens 1,00 m betragen. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

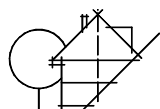
1.5 Gestaltung

Bei der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen ist, neben der gestalterischen Durchbildung, zur landschaftlichen Einbettung auf eine ruhige Farbgebung zu achten. Auffallende, grell wirkende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet. Zusammenhängende Baukörper sind mit einer in Material und Farbe gleichen Dachdeckung zu versehen. Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink sind nicht zulässig.

2. Unterkellerung

2.1 Unterkellerungen sind vom Volumen her auf das Minimum zu beschränken und als wasserdichte Wannen herzustellen.

2.2 Unvermeidbares Drainagewasser muss innerhalb des Grundstücks nach den Regeln der Technik wieder versickert werden. Drainageanschlüsse an die öffentliche Entwässerung sind nicht zulässig, lediglich die Überläufe der privaten Versickerungsmulden dürfen eingeleitet werden.



3. Garagen und Stellplätze, oberirdische Nebenanlagen

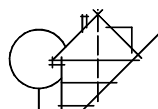
- 3.1** Nach § 37 LBO sind Stellplätze und Garagen in ausreichender Zahl herzustellen. Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan nicht verbindlich ausgewiesen. Die Standorte sind bei der Gebäudeplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück unterzubringen.
- 3.2** Garagen, Stellplätze und Fahrgassen müssen den Richtlinien für die Anlage des ruhenden Verkehrs und der Garagenverordnung entsprechen.
- 3.3** Zufahrten und befestigte Flächen sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen. Flächen, bei denen eine stärkere Verunreinigung durch Lagerung, Umschlag etc. nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nicht wasserdurchlässig befestigt werden.
- 3.4** Alle privaten Ausfahrten auf öffentliche Verkehrsflächen sind auf eine Mindestdiefe von 15 m zu befestigen.
- 3.5** Nach jedem vierten aneinandergereihten Kfz - Stellplatz ist je ein Baum der Artenliste A1 zur Beschattung zu pflanzen. Die in B 5.1 bis B 5.3 geforderten Bäume sind hierfür nicht anrechenbar.

4. Außenanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 4.1** Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten oder Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5. Einfriedungen

- 5.1** Einfriedungen dürfen generell das Maß von 2,50 m nicht überschreiten.
- 5.2** Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche in der Höhe auf 0,80 m über Fahrbahn zu beschränken. Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist mindestens 0,50 m abzurücken.
- 5.3** Die Ausführung hat in offener, durchlässiger Bauart zu erfolgen (z.B. Hecken, Maschendrahtzäune). Massive, geschlossene Abgrenzungen in Form von Wänden und Mauern sind nicht zulässig.
- 5.4** Bei allen Einfriedungen ist das Gesetz über das Nachbarrecht Baden - Württembergs zu beachten.
- 5.5** Über die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke hinaus gilt: Die Sichtdreiecke haben eine rechtwinklige Schenkellänge von 3,00 m ab Fahrbahnrand in Achse der Grundstücksausfahrt gemessen und sind nach beiden Seiten parallel zur Erschließungsstraße je 30 m lang. Die Sichtdreiecke haben in jedem Fall, also auch bei Grundstücksgrenzüberschreitungen, Gültigkeit. Die Anfahrtsichtweite der Ausfahrt auf die L 161 wird bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h mit 110 m festgesetzt und ist im Plan eingezeichnet.



5.6 Bei Einfriedung der Baugrundstücke entlang der Grenze zur L 161 ist diese ohne Tür und Tor auszuführen.

5.7 Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

6. Gelände § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

6.1 Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen Geländeverhältnisse und diejenigen der Nachbargrundstücke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6.2 Die belebte Oberbodenschicht wird getrennt aufgenommen und sachgerecht in Mieten zwischengelagert; nicht benötigter Oberboden wird abgefahren.

6.3 Ein Ausgleich der Erdbewegungen innerhalb des Planungsgebietes sowie der Baugrundstücke ist anzustreben.

7. Versickerung § 74 Abs. 3 Nr.2 LBO

7.1 Privat

Gemäß BauVorIVO ist die Größe und Lage der Versickerungsmulde in den Bauvorlagen darzustellen. Im Regelfall sind 15% der versiegelten Fläche (Dächer, Vordächer, Balkon, Terrasse, Nebenanlagen, versiegelte Wege usw.) als Versickerungsmulde mit einer Tiefe von mindestens 25 cm auszubilden. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 1,00 m betragen. Der Unterbau muss sickerfähig sein, die Mulde ist mit Humus abzudecken. Entsprechende Nachweise sollen im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt werden.

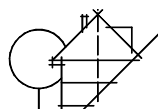
Auch beim Einbau einer Zisterne oder anderweitiger Wasserhaltung ist die Versickerungsmulde herzustellen. Bei Notwendigkeit einer Entwässerung im Kellerbereich ist das anfallende Oberflächenwasser in einem Schacht zu sammeln und gegebenenfalls durch Pumpen der oberflächennahen Versickerung zuzuführen. Lediglich der Überlauf darf in die öffentliche Kanalisation geführt werden. Die Bodenversiegelung im Planungsgebiet ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken (§1a Abs.2 BauGB), da auch dieses Wasser auf dem Grundstück zu versickern ist.

Die Oberflächenbefestigung auf den Baugrundstücken sind deshalb durch Verwendung von Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit geeigneten Fugen, sowie wasserdurchlässiges Pflaster durchlässig zu gestalten.

Flächen die stärker verunreinigt sein können, sind durch geeignete Anlagen vorzubehandeln oder in Abstimmung mit der Gemeinde der Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

7.2 Öffentlich

Die öffentliche Versickerungsfläche für das Straßenwasser (Mulden - Rigole) wird vom Erschließungsträger hergestellt. Die Mulden - Rigolen sind auch während der Bauzeit von jeglicher Ablagerung, Befahrung usw. freizuhalten. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde nach Fertigstellung und Übertragung der Fläche.



D Hinweise zum Brandschutz und sonstige Empfehlungen

1. Brandschutz

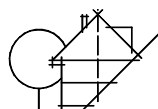
- 1.1** Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 cbm pro Stunde über mindestens 2 Stunden, bei einem Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar im Umkreis von 300 m im Planungsbereich erforderlich und nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte nicht mehr als 80 m, und die Entfernung von baulichen Anlagen nicht weniger als 20 m betragen.
- 1.2** Die Zufahrten und Aufstellflächen, sowie deren Größe und Befestigung, sind nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen vom 11.08.1988 GABl. S. 653, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1997 GABl. S. 690) zu bemessen.
- 1.3** Bei einer vorgesehenen Bepflanzung mit Bäumen und beim Aufstellen der Masten für die Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht tangiert werden.
- 1.4** Die Freihaltung und Zugänglichkeit zu den Hydranten ist stets zu gewährleisten.

2. Mehrsparteneinführung

- 2.1** In dem Baugebiet wird eine einheitliche Mehrsparteneinführung der Versorgungsleitungen vorgeschrieben (privatrechtliche Vereinbarung im Kaufvertrag). siehe auch Anlage 7: Technisches Merkblatt Mehrsparteneinführung

3. Hinweis Altlasten

- 3.1** Für die Flurstück-Nrn. 281/1 und 285 bestehen Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK).



§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Absatz 4 des BauGB in Verbindung mit § 74 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

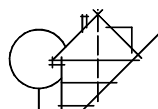
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Der Bebauungsplan ist damit amin Kraft getreten.

Hohentengen, den

Martin Benz
Bürgermeister



Anhang 4 Artenliste A1:

Zugelassen sind:

Als Bäume

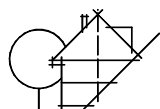
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hain-Weißbuche (*Carpinus betulus*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Spitzahorn (*Acer platunoides*)
- Vogelkirsche (*Prenus avium*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
- Apfel / Hochstämme in Lokalsorten
- Birnen / Hochstämme in Lokalsorten
- Zwetschgen / Hochstämme
- Walnuss / Hochstämme

Als Sträucher:

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuß (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Liguster, immergrün (*Ligustrum vulgare atrov.*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Als Kletterpflanzen:

- Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)



Als Hecke:

- Liguster, immergrün (*Ligustrum vulgare atrov.*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Als Dachbegrünung (Empfehlung):

- Frauenmantel (*Alchemilla millefolium*)
- Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*)
- Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*)
- Schafschwingel (*Festuca ovina*)
- Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*)
- Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla verna*)
- Kleine Prunelle (*Prunella vulgaris*)
- Weiser Mauerpfeffer (*Sedum album*)
- Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
- Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
- Thymian (*Thymus* in Sorten)

